

In der Senatssitzung am 26. Mai 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

20. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26. Mai 2026

Ermittlung von Einsparpotentialen durch die Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz

Hier: Platzzahlbegrenzung Pflegeeinrichtungen

A. Problem

Die Senatskommission Sozialeleistungen hat am 06.05.2025 und erneut am 03.02.2026 beschlossen, eine Aufhebung der Platzzahlbegrenzung zu prüfen und dabei sowohl fachliche als auch wirtschaftliche Sichtweisen einzubeziehen.

B. Lösung

Die Prüfungsergebnisse werden hiermit vorgelegt. Dabei wird auf folgende Aspekte eingegangen: eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Ausgangslage und fachpolitischen Ausrichtung vorgenommen (1), die Ergebnisse einer Erörterung mit den Trägerverbänden in Bremen (2), die Auswirkungen auf die Pflegequalität (3), die Situation in anderen Bundesländern und relevante Gerichtsurteile (4) sowie finanzielle Auswirkungen und finanzpolitische Themen (5).

1. Rechtliche Bestimmungen und fachpolitische Ausrichtung

Pflegeeinrichtungen sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Die Regelung in § 2 Absatz 11 Satz 1 der aktuell geltenden Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGBauVO) dazu lautet: „Für ältere oder pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen.“

Es ist zulässig, dass insgesamt maximal 120 Plätze entstehen, wenn davon maximal 40 Plätze als Kurzzeitpflegeeinrichtung vorgesehen sind. Eine Umwandlung dieser Kurzzeitpflegeplätze in zum Beispiel Langzeitpflegeplätze wird für diesen Fall ausgeschlossen. § 2 Absatz 12 BremWoBeGBauVO lautet: „Die Vorgabe des Absatzes 11 Satz 1 ist auch dann eingehalten, wenn eine Kurzzeitpflegeeinrichtung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes im selben Gebäude oder im selben Gebäudekomplex errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht überschreitet. Dies setzt voraus, dass ein besonderes, auf Dauer angelegtes Kurzzeitpflegekonzept vorhanden ist und die Kurzzeitpflegeeinrichtung ausschließlich für Kurzzeitpflege genutzt wird. Die Belegung der Plätze ist zu dokumentieren. Eine Umwandlung der Plätze ist ausgeschlossen.“

Von diesen Anforderungen kann die Aufsichtsbehörde u.a. aus wirtschaftlichen Gründen befreien: § 21 Absatz 1 der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes lautet: „Ist dem Leistungsanbieter die Erfüllung der nach Maßgabe der §§ 2 bis 18 oder des § 24 Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen technisch, baulich oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist.“

Die mit diesen Normen verfolgte Intention der Verordnungsgeberin ist bereits den Normen des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes selbst zu entnehmen. So bestimmt § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4: „Wohn- und Unterstützungsangebote sind zu Wohnzwecken bestimmt. Standort, Grundriss und Gebäudeausstattung dieser Wohn- und Unterstützungsangebote müssen geeignet sein, um die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der Einrichtung insbesondere durch die Nutzung von Einkaufs-, Versorgungs- und Kulturangeboten sowie des öffentlichen Nahverkehrs im Quartier zu ermöglichen sowie den Eindruck privaten Wohnraums zu vermitteln, zum Beispiel durch eine wohnungstypische Raumanordnung und Raumnutzung sowie durch eine dem Alter der Zielgruppe entsprechende Ausstattung.“ § 2 Absatz 2 lautet: „Wohn- und Unterstützungsangebote sollen in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und so gelegen sein, dass Nutzerinnen und Nutzer eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.“

Bestehende Pflegeeinrichtungen genießen gemäß § 24 Absatz 2 der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz Bestandsschutz, d.h. Pflegeeinrichtungen mit mehr als 80 Plätzen dürfen weiter betrieben werden.

Mit einer Sollgröße von 80 Plätzen hat die Verordnungsgeberin die konkretisierte Zielvorgabe für die künftige Entwicklung einer stationären pflegerischen Infrastruktur umgesetzt. Es wurde inhaltlich die Regelung aus Nordrhein-Westfalen übernommen. Es sollen kleinere, dezentrale Pflegeeinrichtungen nach dem Modell von Quartierzentren geschaffen werden, in denen die Nutzerinnen und Nutzer in gewohnter Umgebung leben können. Diese Angebotsformen werden beim Kuratorium Deutsche Altershilfe auch als Quartierszentren diskutiert. - zur Bildung von Quartierzentren Verweis auf das Quartierhäuserkonzept ([der 5. Generation des Alten- und Pflegeheimneubaus nach den Kategorien des Kuratoriums Deutsche Altershilfe - KDA](#)). Großeinrichtungen sind mit den in § 2 der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz niedergelegten Grundsätzen der Überschaubarkeit, Wohnortnähe, Dezentralität und Häuslichkeit und dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, dass „alle Angebote sich möglichst auf das Quartier ausrichten sollen“ (siehe Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft, Zeile 5711) nicht vereinbar.

2. Erörterung mit den Trägerverbänden Land Bremen

Im Juli 2025 fand ein Gespräch mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien gemeinnützigen Träger in Bremen (LAG) und den Bundesverband privater Anbieter in Bremen (bpa) statt, um sowohl fachliche als auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beleuchten, sowie ein grobes Votum von Trägerseite einzuholen.

Die LAG berichtet von der wirtschaftlichen Instabilität der gemeinnützigen Einrichtungsträger: Die Kombination aus restriktiver Refinanzierung und explodierenden Kosten führe dazu, dass das primäre Ziel darin bestehe, nicht mehr Wachstum anzustreben, sondern darin, die bestehende Substanz zu erhalten. Neubauten seien aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung, stetig steigenden Baukosten und unkalkulierbarer Risiken (u.a. Fachkräftemangel) wirtschaftlich kaum darstellbar.

Der Fachkräftemangel wirke als doppelter Kostentreiber: Leiharbeit und Belegungsstopps bei Personalunterschreitung würden zu Mehrkosten und Mindereinnahmen führen. Während große Einrichtungen theoretisch effizienter seien, bevorzuge das Personal kleinere, familiäre Einheiten. Dies erhöhe jedoch die Pro-Kopf-Kosten.

Um das System zu stabilisieren, identifiziert die LAG folgende Handlungsansätze:

a. Finanzielle Entlastung der Bewohner:innen & Einrichtungsträger

Das Land solle die Investitionskosten vollständig fördern. Aktuell belasten diese die Bewohner:innen zusätzlich zum pflegebedingten Eigenanteil. Eine Entkopplung würde die Pflegebedürftigen sofort spürbar entlasten.

Systemische Bereinigung der Pflegesätze: Die Ausbildungsumlage solle nicht länger Teil des Pflegesatzes sein, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln finanziert werden. Diese Forderung unterstützen die Länder bereits seit mehreren Jahren.

b. Bauliche Standards & Bestandsschutz

Absenkung der Standards: Die heutigen baulichen Anforderungen seien zu hoch. Hier wird ein Realitätscheck gefordert.

Bestandsschutz: Bestehende Einrichtungen sollen auch dann weiterbetrieben werden dürfen, wenn sie neue bauliche Auflagen (noch) nicht erfüllen, um einen massiven Wegfall von Heimplätzen zu verhindern. Dieses ist bereits für die Novellierung der BauVO zum BremWoBeG vorgesehen.

Der bpa favorisiert eine komplette Streichung der Platzzahlbegrenzung, um Einrichtungsträgern mehr Flexibilität bei der Größe ihrer Standorte zu ermöglichen.

3. Pflegequalität in Pflegeeinrichtungen im Land Bremen

Der Senat hat 2022 festgestellt und berichtet (siehe Mitteilung des Senats vom 16. August zur Großen Anfrage „[Kommerzialisierung des Pflegesektors: Auswirkungen, Strukturen, Qualität](#)“, dass im Land Bremen bei privaten überregional tätigen Trägern von Pflegeeinrichtungen zwischen 2018 und August 2022 mehr Mängel festgestellt wurden als in Pflegeeinrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Private, gewerbliche Einrichtungsträger spielen eine wachsende Rolle, wobei die Marktstruktur vermehrt durch große Konzerne geprägt ist. Im Land Bremen sind sowohl große internationale Konzerne als auch regionale private Einrichtungsträger aktiv. Pflegeeinrichtungen werden als Kapitalanlage für Finanzinvestoren genutzt: Privatgewerbliche Einrichtungsträger von Pflegeeinrichtungen im Land Bremen sind überwiegend nicht Eigentümer der Immobilie. Eigentümer der Immobilien sind oftmals Im-

mobiliengesellschaften. Dies zeigt sich dadurch, dass die privat-gewerblichen Pflegeeinrichtungen im Land Bremen im Durchschnitt über weitaus mehr Betten pro Einrichtung verfügen als Pflegeeinrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft. Große Anbieter befinden sich oft im Besitz internationaler Investoren oder börsennotierter Aktiengesellschaften. Der Erfolg der Immobilie hängt fast ausschließlich vom Einrichtungsträger ab; bei dessen Insolvenz drohen den Immobilieneigentümern Mietausfälle. Regionale Akteure betreiben in Bremen mehrere Standorte. Die Marktsituation mit steigenden Kosten führte bundesweit und auch im Land Bremen zu einem Anstieg von Insolvenzmeldungen bei privaten Einrichtungsträgern. Ein kritischer Höhepunkt für Bremen wurde im Januar 2023 durch die Insolvenz der Convivo-Gruppe erreicht.

Über die letzten Jahre wird deutlich, dass das Beschwerdeaufkommen zu mehr ordnungsrechtlichen Maßnahmen führt. In 2025 hat die Wohn- und Betreuungsaufsicht insgesamt 38 Maßnahmen nach dem BremWoBeG in 14 Einrichtungen (sechs private und acht gemeinnützige Träger) und einer Pflege-WG verhängt. Davon u.a. 15 umfangreiche Anordnungen (teilweise mit Belegungsstopps), 10 Zwangsgeldfestsetzungen und 5 Bußgeldverfahren.

Zehn der vorstehend 38 Maßnahmen wurden in Einrichtungen verhängt, die mehr als 80 Plätze anbieten. Zwei dieser Maßnahmen gingen gegen einen gemeinnützigen Träger, die weitere acht Maßnahmen gegen zwei private Träger. In allen drei Einrichtungen wurden Belegungsstopps verhängt. Belegungsstopps in Einrichtungen unter 80 Plätzen wurden durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht in 2025 nur noch in zwei weiteren Pflegeeinrichtungen verhängt. Die Belegungsstopps gehen in der Regel mit nicht ausreichend vorhandenem Hilfs-, Assistenz- und Fachpersonal einher. Der Fachkraftmangel am Personalmarkt ist daher insbesondere für größere Einrichtungen eine herausfordernde Komponente zur wirtschaftlichen Nutzung der Einrichtung. Ein Belegungsstopp hat kurz- und mittelfristig direkte Auswirkungen auf die Einnahmen des Betreibers, da über einen längeren Zeitraum nicht belegte Zimmer wirtschaftliche Probleme insbesondere bei der Finanzierung der Pflegeimmobilie (siehe oben) bereiten.

4. Rechtsetzung und gesetzliche Regelungen

Mit der aktuellen Vorgabe der Platzzahlbegrenzung steht Bremen im Ländervergleich nicht alleine da: Drei weitere Bundesländer (Baden-Württemberg (BW), Nordrhein-Westfalen (NRW) und Sachsen) begrenzen auf 80 bzw. 100 Plätze. Nordrhein-Westfalen hat seit 2014 eine Regelung wie in Bremen mit 80 Plätzen für die Langzeitpflege und der Option auf 120 Plätze auszuweiten, wenn ausschließlich zusätzlich Kurzzeitpflegeplätze dazukommen. In NRW wurde die Rechtmäßigkeit der Platzobergrenze, um die Quartiersnähe und Überschaubarkeit zu gewährleisten, gerichtlich bestätigt. Zur Begründung heißt es in dem [Urteil](#) des Verwaltungsgerichts Aachen vom 09. März 2017 (AZ: 2 K 596/15):

„Die gesetzliche Vorgabe von 80 Pflegeplätzen sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es liege kein Verstoß gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) vor. Das Grundrecht gewährleiste die Freiheit der beruflichen Betätigung. Sie sei hier zwar berührt, weil der Betrieb eines Pflegeheims nur mit einer beschränkten Zahl von Pflegeplätzen zugelassen werde. Der Eingriff sei aber durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Landesregierung verfolgt das Ziel,

zur Verbesserung der Wohnqualität der Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen darauf hinzuwirken, dass keine Großeinrichtungen mehr gefördert werden, sondern kleine überschaubare und stadtteilbezogene Strukturen. Für die vollstationäre Versorgung alter Menschen sollen dezentrale, kleine, überschaubare Einrichtungen im Unterschied zu den in früheren Jahrzehnten üblichen Großeinrichtungen geschaffen werden. Durch die Schaffung kleiner Einrichtungen könne eher dafür gesorgt werden, dass der alte Mensch, der seine Wohnung verlassen müsse, zumindest in seiner gewohnten Umgebung verbleiben und von der Nähe zu seinen Angehörigen und seinem gewohnten sozialen Umfeld profitieren könne. Vor diesem Hintergrund sei die im politischen Raum umstrittene Beschränkung der Größe eines Pflegeheims verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die gesetzliche Regelung sei auch mit dem Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) vereinbar. Der Gesetzgeber begrenze die nach der bisherigen Rechtslage bestehende Freiheit des Betreibers einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die Größe des Betriebs nach eigenen, insbesondere wirtschaftlichen Maßstäben zu bestimmen. Dies sei jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Hier gelte nichts anderes als bei der Beschränkung der Berufsfreiheit. Das betroffene Eigentumsobjekt stehe überdies als Pflegeeinrichtung in einem sozialen Bezug und erfülle eine soziale Funktion.“

NRW plant derzeit, die Obergrenze von 80 auf 120 Plätze anzuheben. Sachsen hat im März 2024 eine Begrenzung auf 80 Plätze eingeführt. BW hat aktuell (noch) eine Obergrenze von 100 Plätzen. Dort gibt es Planungen, die Platzzahlbegrenzung aufzugeben. Um den dort drohenden Verlust durch die baulichen Anforderungen abzufedern, fördert das Land BW gezielt investiv den Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Die übrigen Bundesländer verzichten auf eine Begrenzung.

Zum Vergleich wurden aktuelle Erkenntnisse aus den Stadtstaaten Hamburg und Berlin eingeholt. Beide Länder verzichten auf eine Platzzahlbegrenzung, verfolgen jedoch politisch auch den Quartiersansatz. Hamburg stelle dafür gezielt kommunale und Landesfördermittel zur Entwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur in den Quartieren zur Verfügung. Derartige Fördertöpfe existieren in Bremen nicht.

Berlin gibt an, noch überwiegend von der bestehenden Substanz zu profitieren. Es zeige sich jedoch, dass die seit 2022 entstandenen Neubauten in Berlin (insgesamt 5 Einrichtungen) allesamt unter 120 Plätzen umfassten. Davon besitzt eine Einrichtung exakt 120 Plätzen und die restlichen vier Einrichtungen liegen zwischen 45 und 72 Plätzen.

5. Finanzielle Betrachtungen

Eine konkrete finanzielle Berechnung der Auswirkungen von Platzzahländerungen ist nicht pauschal möglich. Die Finanzierungsstruktur von Pflegeeinrichtung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, u.a. der Immobilien- und Grundstückseigentümerschaft und -finanzierung, des beschäftigten Personals inkl. Overheadstruktur, der Refinanzierung der Kostenträger, der Ausgestaltung der Wohnbereiche und Mahlzeitenbereitstellung sowie der notwendigen Sachkosten.

Mit einer Erhöhung der Plätze müsste auch weiteres Personal akquiriert werden. Ob der zurzeit anhaltende Personalmangel auf dem Pflegemarkt weiter bestehen bleibt

und ob zusätzliche Plätze unter diesen Bedingungen generiert werden können, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass lediglich ein Konkurrenzen um Pflegepersonal entstehen würde. Diese Vermutung legt insbesondere der DAK Pflegereport 2024 dar. Hier heißt es, dass in Bayern und Bremen bereits der Kippunkt erreicht wird, in der mehr Pflegefachpersonen in den Ruhestand gehen, als neu ausgebildete Fachkräfte hinzukommen.

Die Investitionskosten würden sich deutlich erhöhen, da aus der Finanzierung der An- und Neubauten, die für die Schaffung neuer Plätze entstehen, entsprechende Abschreibungen oder Mietkosten resultieren, die den Bewohner:innen (bzw. in der Folge dem Sozialhilfeträger) in Rechnung gestellt würden. Momentan wird in Bremen der Investitionsbetrag bei Neubauten, den Bewohner:innen zu zahlen hätten, mit täglich 30 EUR pro Person angesetzt, was einem monatlichen Betrag von 900 EUR entspricht. Der durchschnittliche monatliche Investitionsbetrag bei Bestandsbauten liegt im Land Bremen zurzeit bei 607 EUR (Stand: Januar 2026; Quelle: vdek). Die Mehrkosten bei neugeschaffenen Plätzen wären dementsprechend mit 293 EUR monatlich und 3.516 EUR jährlich pro Platz anzusetzen.

Einsparungen könnten bei Anschaffungen generiert werden, die gebäudebezogen getätigt und deren Kosten über die Plätze verteilt werden wie bspw. bei Außenanlagen, Pflegebädern, Großküchen etc. Da solche Anschaffungen von der Bauweise der Gebäude und teilweise vom Betreibermodell abhängen, bspw. ob die Beköstigung in der eigenen Großküche oder allein durch Fremdanbieter erbracht wird, können hierfür keine Kosteneffekte prognostiziert werden.

Weiterhin sind finanzielle Auswirkungen zugunsten der Bewohner:innen bei wiederkehrenden Fixkosten zu vermuten, die plattformunabhängig anfallen. Diesbezüglich könnten die Positionen für Verwaltungspersonal, Pflegedienst- und Einrichtungsleitung relevant sein. Die hier möglicherweise entstehenden Einspareffekte bei einer Einrichtung mit 120 Plätzen gegenüber einer Einrichtung mit 80 Plätzen können mit ca. 970 EUR jährlich pro Platz abgeschätzt werden, was eine marginale Größe darstellt.

In Bezug auf das Pflegepersonal entstehen keine Einspareffekte, da das Beschäftigungsvolumen gesetzlich festgelegt ist (§ 113c Abs. 1 SGB XI) und mit der Anzahl der Pflegebedürftigen korreliert. Jedoch ist bei Großeinrichtungen davon auszugehen, dass zusätzliche Leitungskräfte und Hierarchien notwendig werden, was zu Zusatzkosten ggü. kleineren Einrichtungen führen kann, welche Einspareffekte wieder aufzehren könnten.

Im Sachkostenbereich fallen meist (teil)variable Kosten an, deren Höhe an die Platzzahl gebunden oder gebäudespezifisch ist, wie bei einer Gebäudeversicherung, oder auf einem fixen Sockelbetrag in Verbindung mit platzbezogenen Kosten basiert, bspw. bei Wäschereiaufwand. Für diesen Bereich sind deshalb keine wesentlichen Entlastungen zu erwarten.

Falls die Bauverordnung einen Anreiz entfalten sollte, schneller von einer Bestandsimmobilie in einen Neubau zu wechseln, ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Zurzeit wird im Land Bremen noch mit einer Höchstgrenze von täglich 30 EUR pro Person für Neubauten kalkuliert, jedoch wird im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger bereits seit längerem davon berichtet, dass bundesweit für Neubauten Investitionskosten von bis zu 50 EUR pro Person und Tag aufgerufen werden. Somit würden monatlich Mehrkosten von bis zu 600 Euro im Bereich der Investitionskosten anfallen können.

Der bremische Haushalt wird belastet, wenn die Pflegeheimbewohner:innen die Kosten nicht mehr aus Eigenmitteln finanzieren können und Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) beantragen (müssen). Wie hoch das Volumen der Eigenmittel von Pflegeheimbewohner:innen vor dem Hintergrund der dann entstehenden Belastungen ausfällt, lässt sich nicht darstellen. Insgesamt ist vor dem Hintergrund der steigenden Eigenanteile in der stationären Versorgung damit zu rechnen, dass die Quote von Bewohner:innen mit Unterstützungsbedarf nach dem 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) SGB XII (derzeit etwa 35-40%) weiter steigen wird.

Fazit

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat aus folgenden Gründen bis jetzt an der bestehenden Regelung festgehalten:

- Eine Platzzahl von 80 ist eine wirtschaftlich tragfähige Einrichtungsgröße: Zustimmung von LAG dazu.
- Quartiersnahe pflegerische Versorgung: Einrichtungen mit weniger Plätzen lassen sich leichter in bestehende Wohngebiete integrieren, und haben in der Regel weniger Qualitätsmängel als größere Einrichtungen.
- Kleinere Einheiten fördern die soziale Interaktion und reduzieren den "Anstaltscharakter".

Diese Erwägungen sowie die vorab diskutierten Aspekte abgewogen, kommt eine Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Es wird eine Anhebung der Platzzahlbegrenzung von 80 auf 120 Plätze empfohlen.

Bezogen auf die finanzpolitischen Auswirkungen ergab die Prüfung keine hinreichend zu belegenden Ergebnisse positiver oder negativer Effekte. Aus fachlicher Sicht ist jedoch eine Ausweitung der Platzzahlbegrenzung für die stationäre Langzeitpflege von 80 auf 120 Plätze sinnvoll. Diese Ausweitung von Langzeitpflegeplätzen kann zudem positiv auf die Entwicklung dringend notwendigen Plätze für Kurzzeitpflege im Rahmen der leistungsrechtlichen „Fix/Flex-Regelung“ wirken. Die Einrichtungsträger sind anders als bisher nicht mehr verpflichtet über 80 Langzeitpflegebetten hinaus, ausschließlich und getrennt von der Langzeitpflege solitäre Kurzzeitpflege anzubieten, sondern können die Fix-Flex-Regelung nutzen. Diese ist organisatorisch wirtschaftlicher, da es sich nicht um solitäre Plätze handelt, und es Vergütungszuschläge für die Einrichtungen gibt. Eine neue Regelung von bis zu 120 Plätzen ermöglicht somit sowohl Trägern eine angemessene Flexibilität und mehr Freiraum, als auch pflegepolitisch weiterhin die Ausrichtung auf quartiersnahe Versorgung (Pflege

im Quartier). Zudem korrespondiert eine 120-Platzbegrenzung mit den Präsenzanforderungen aus der Personalverordnung sowohl an den Tagdienst (1:30) als auch an den Nachtdienst (1:40).

C. Alternativen

Aufhebung der Platzzahlbegrenzung.

Dieses wird aus folgenden Gründen nicht empfohlen:

Den Einrichtungsträgern würde maximaler Freiraum eingeräumt werden. Dies könnte jedoch vermehrt privat-gewerbliche überregional tätige Konzerne und Investoren anziehen, die bisher in Bremen nicht oder nicht mehr aktiv sind und zu Qualitätsverlusten bei der Versorgung führen. Zudem konterkariert dieses das formulierte Ziel die gemeinwohlorientierte Pflege zu stärken.

Neue Einrichtungen konkurrieren mit bestehenden Einrichtungen um dasselbe knappe Pflegepersonal. Dieses führt neben Konkurrenz um Pflegepersonal im stationären Pflegebereich auch zu einer Konkurrenz mit ambulanten Diensten in den Quartieren, die für das erklärte Ziel „Zuhause alt werden“ essenziell sind. Dabei kann die Schwächung bestehender (ambulanter) Angebote dazu führen, dass Menschen früher als nötig im Pflegeheim untergebracht werden müssen, da andere Versorgungssetting nicht mehr sichergestellt werden können. Eine Umverteilung der Fachkräfte, gefährdet die Versorgungsstabilität insgesamt.

Die Investitionskosten sind derzeit auf die Bewohner:innen umlegbar oder werden vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege übernommen. Neubauten mit deutlich höheren Investitionskosten als in den Bestandeinrichtungen belasten somit Bewohner:innen bzw. den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger direkt. Eine unbegrenzte Zulassung neuer Plätze kann zu Leerständen führen, was für Pflegeeinrichtungen mit hohen Fixkosten (insbesondere durch die Kosten für die Pflegeimmobilie), schnell in die Insolvenzgefahr bringen kann.

Das Konzept „Pflege im Quartier“ auf der Grundlage des aktuellen Koalitionsvertrages setzt auf kleine, dezentrale Einheiten. Ohne staatliche Steuerung bauen Investoren dort, wo es profitabel ist, und nicht dort, wo die pflegerischen Versorgungsbedarfe am größten sind.

Quartiersnahe Pflege lebt davon, dass Pflegebedürftige Teil ihres gewohnten Umfelds bleiben. Ein Überangebot an Großeinrichtungen konterkariert den Versuch, pflegerische Infrastruktur organisch in das Wohnumfeld einzubinden.

Fazit: Eine vollständige Aufhebung der Platzzahlbegrenzung der Pflegeheimplätze gefährdet die gewollte kleinteilige Pflege vor Ort und birgt die Gefahr qualitativer Verschlechterungen für potentielle Bewohner:innen. Es besteht die Gefahr einer deutlichen Kostensteigerung für Bewohner:innen und in der Folge einer Belastung der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den bremischen Haushalt durch eine Ausweitung der bestehenden Platzzahlbegrenzung von 80 auf 120 Langzeitpflegeplätze lassen sich nicht beziffern (siehe Lösung, 5).

Personalwirtschaftlichen Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen auf die Freie Hansestadt Bremen sind mit dieser Vorlage nicht verbunden.

Genderprüfung

In den Pflegeeinrichtungen leben und arbeiten mehrheitlich Frauen. Sie sind deshalb in besonderem Maße betroffen.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Ergebnisse der Prüfung bezüglich der Platzzahlbegrenzung von Pflegeeinrichtungen in Bremen zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Ausweitung der bestehenden Platzzahlbegrenzung bei stationären Pflegeeinrichtungen von 80 auf 120 Langzeitpflegeplätzen in der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz bis zum Ende des 2. Quartals 2026 zu erlassen.